

Ueber den ganzen Akt wurde ein Protokoll von den zugezogenen drei Protokollführern, nämlich einem vortragenden Rath im Staatsministerium, sowie je einem der Schriftführer der Ersten und der Zweiten Kammer aufgenommen und zur Beglaubigung von den Ministern und den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen, von denen eine in dem Archiv des Staatsministeriums, die zweite in dem der Ersten, die dritte in dem der Zweiten Kammer niedergelegt wurde.

## § 2.

**Fortbildung und Abänderung.**

Die Sätze der Verfassungsurkunde tragen zum Theil ihre Vollziehung in sich selbst. Zum Theil enthalten sie nur Grundsätze, welche der künftigen Gesetzgebung zur Richtschnur dienen sollen. Zum Theil endlich enthalten sie besondere Verheißungen einzelner demnächstiger legislativer Maßregeln. Die Zahl solcher Verheißungen ist keine geringe. Es sollen Gesetze ergehen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, über den Schutz der persönlichen Freiheit, über die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums, das Kirchenpatronat, die Eivilische und den Personenstand, das Unterrichtswesen, die Presse, das Vereinswesen, die Wehrpflicht, die Aufhebung der Lehen und Zehelkommisse, die Entfesselung des Grundeigenthums, die Landtagswahlen, die Gerichtsorganisation, die Bildung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes, der Schwurgerichte und des Kompetenzgerichtshofes, die Steuern, die Oberrechnungskammer, die Bildung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden u. a. m. Die meisten Verheißungen sind, soweit sie nicht durch spätere Abänderungen der Verfassungsurkunde beseitigt wurden, erfüllt worden, mehrere von ihnen allerdings nicht durch die Preussische, sondern durch die Reichsgesetzgebung. Als wichtigste Aufgaben sind noch rückständig die Schulgesetzgebung, die Ausführung der Ministerverantwortlichkeit und das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus.

Die Verfassungsurkunde ist bis jetzt durch zwanzig, und mit dem Publikationspatente vom 24. Juni 1867 durch einundzwanzig Gesetze abgeändert worden. Diese Gesetze sind folgende:

- 1) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungsurkunde, vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 213);
- 2) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 21. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 249);
- 3) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 5. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 319);
- 4) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 181, zu Art. 65 bis 68);
- 5) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 228);
- 6) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 363, zu Art. 4);